

Hygieneregeln für die Aktion Dreikönigssingen im Erzbistum Bamberg

Bei der Durchführung der Aktion Dreikönigssingen ist grundsätzlich Folgendes zu beachten:

- Es ist eine Aktion, die im Freien durchgeführt wird. Häuser und Wohnungen dürfen nicht betreten werden. Im Freien gilt keine generelle Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand eingehalten wird.

- Es ist auf das Abstandsgebot (mindestens 1,5 m) zu achten. Überall dort, wo das nicht eingehalten werden kann, ist Maske zu tragen. Dies gilt insbesondere beim Anschreiben des Segens an der Haustür oder bei der Entgegennahme der Spende. Für Kinder und Jugendlichen zwischen dem 6. und dem 16. Geburtstag reicht eine medizinische Maske. Für Erwachsene sind FFP2-Masken vorgeschrieben.

- Nach Möglichkeit sollen Körperkontakte grundsätzlich vermieden werden. Insbesondere ist die Spende mit Abstand entgegenzunehmen.

- Es ist auf eine ausreichende Handhygiene zu achten.

- Sinnvollerweise sollten die Gruppen durch eine verantwortliche Leitung begleitet werden.

- Die allgemeinen Kontaktbeschränkungen für nicht-Geimpfte bzw. nicht-Genesene nach § 3 Abs. 1 der 15. BaylFSMV gelten u.a. nicht für ehrenamtliche Tätigkeiten in Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei denen das Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist. (§ 3 Abs. 2)
Es ist daher wichtig, dass die Sternsingeraktion 2022 ausdrücklich als Aktion der Pfarreien verstanden wird.

- Minderjährige Schülerinnen und Schüler (älter als 12 Jahre und drei Monate und jünger als 18 Jahre) sind nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 der 15. BaylFSMV bei eigener Ausübung sportlicher, musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten vom 2G plus Nachweis (geimpft oder genesen und zusätzlich aktuell getestet) ausgenommen.
Vor diesem Hintergrund können prinzipiell auch die notwendigen Vorbereitungstreffen durchgeführt werden.

- Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitwirkende der Pfarreien an Vorbereitungstreffen und die Kinder und Jugendlichen müssen das 3G-Erfordernis erfüllen (geimpft, genesen oder aktuell getestet). Während der bayerischen Weihnachtsferien 2021/2022 ist bei Kindern und Jugendlichen (die sonst von der Testpflicht ausgenommen sind) die vorherige Durchführung eines Tests wegen fehlender Testungen in der Schule angeraten. Anstelle eines Bürgertests sind auch Selbsttests unter Aufsicht zulässig. Empfohlen wird ein Selbst-Schnellantigentest auch für geimpfte und genesene Personen, da die Erkrankung symptomlos verlaufen und das Virus dennoch übertragen werden kann. Eine Verpflichtung dazu darf nicht ausgesprochen werden.

- Aussendungsfeiern in Gottesdiensten oder anderen liturgischen Formen sind möglich. Sie unterliegen den Beschränkungen, die für Gottesdienste gelten.

- Das gemeinsame (Mittag)Essen mit den Sternsängern ist unter Corona-Bedingungen grundsätzlich nach den Regelungen für die Gastronomie oder auch mitnahmefähig möglich. An (Mittag)Essen z.B. im Pfarrheim dürfen Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ohne Einschränkung (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 der 15. BayIfSMV) teilnehmen, über 18-jährige müssen entweder geimpft oder genesen sein. Haupt- und/oder Ehrenamtliche, die Speisen zubereiten und/oder austeilen, müssen das 3G Erfordernis erfüllen.

- Offene Nahrungsmittel, Getränke und Süßigkeiten für die Sternsängerinnen und Sternsänger dürfen nicht entgegengenommen werden. Einzelne (original-) verpackte Süßigkeiten (Schokoriegel o.ä.) dürfen angenommen werden.